

S a t z u n g

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 67
Teil B - Text -

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 11.1.1973 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 für das Gelände zwischen Holzweg/Hainholzer Schulstraße, der Parkanlage westlich Rethfelder Ring, der Wohnbebauung Wasserstraße/Plinkstraße sowie östlich der Dauerkleingartenanlage "An der Bahn", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)

Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Verkehrsflächenoberkante) zu erfolgen.

2. Anpflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke kann mit einer frostbeständigen Hecke vorgenommen werden, die bei Straßenfronten nur mit Einverständnis des Straßenbauträgers in Höhe von 0,70 m überschreiten darf.

Vorgartengestaltung

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen; ebenso die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen, jedoch nur in einer Maximalhöhe von 0,70 m, bezogen auf die Verkehrsflächenoberkante.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Dachneigung

Sämtliche Gebäude auf den Grundstücken für Gemeinbedarf sind mit Flachdächern zu versehen.
Die Gebäude im WR-Gebiet sind mit Satteldächern 30 - 45 ° zu errichten.

Baustoffe und Farbgebung

Die Gebäude im WR-Gebiet sind mit einer roten Außenhaut zu versehen.

Alle übrigen Gebäude sind mit einer hellen Außenhaut zu versehen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Erlaß des Innenministers vom 16. März 1973
Az.: IV 81 d - 813/04 - 56.15 (67) ~~mit Aufträgen~~ erteilt.

Elmshorn, den 9. April 1973.

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister

